

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 66, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl Nr 60/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 wird der fünfte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich am zweiten Montag im Feber. Die Landesregierung kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Dabei ist vorrangig auf pädagogische sowie im Weiteren auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte und auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.“

1.2. Im Abs 4 werden in der lit a vor den Worten „die Sonntage und gesetzlichen Feiertage“ die Worte „die Samstage,“ eingefügt.

1.3. Im Abs 5 wird in der lit a der Klammerausdruck „(§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986)“ durch den Klammerausdruck „(§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl Nr 472 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

1.4. Abs 6 lautet:

„(6) Auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse kann der Samstag jeder Woche des Unterrichtsjahres durch Verordnung der Landesregierung zum Schultag erklärt werden. Diese Erklärung kann für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die jeweils betroffenen Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und

Lehrer sowie der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu hören. Im Fall der Erlassung einer solchen Verordnung sind trotzdem die Samstage gemäß Abs 4 lit c bis f schulfrei.“

1.5. Abs 7 entfällt. Die bisherigen Abs 8 und 9 erhalten die Bezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

1.6. Im Abs 7 (neu) werden im zweiten Satz die Worte „gemäß den Abs 4 bis 7“ durch die Worte „gemäß den Abs 4 und 5“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 4 erster Satz entfallen die Worte „mit Ausnahme des Samstags“.

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Das Schuljahr beginnt für ganzjährige, lehrgangsmäßige und saisonmäßige öffentliche Berufsschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die Landesregierung kann durch Verordnung den Beginn des Schuljahres für einzelne Schulen auf den ersten Montag im September vorverlegen, wenn wichtige schulische Gründe vorliegen.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich am zweiten Montag im Feber. Die Landesregierung kann durch Verordnung den Beginn der Semesterferien zu einem anderen Termin festsetzen. Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen für die ganzjährigen Berufsschulen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli oder spätestens auf den 11. Juli fällt, und für die lehrgangsmäßigen und die saisonmäßigen Berufsschulen mit dem Abschluss des letzten Lehrgangs im Unterrichtsjahr, spätestens aber mit dem Ablauf der achten Woche vor dem Beginn des nächsten Schuljahres; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Im Fall der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 zweiter Satz beginnen die Hauptferien eine Woche früher.“

3.2. Abs 5 lautet:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Schulleiter ein Tag und vom Schulgemeinschaftsausschuss ein weiterer Tag sowie in besonderen Fällen darüber hinaus noch zwei weitere Tage schulfrei erklärt

werden. Dabei sollen möglichst nicht mehr als zwei schulautonome Tage pro Lehrgang bzw pro Schulklasse schulfrei erklärt werden.“

4. Im § 11 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2, 3 Abs 4, 5 Abs 1, 2 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erlassung von Ausführungsbestimmungen auf Grund der im Schulrechtspaket 2005 vorgenommenen Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985 und der Durchführung der Beschlüsse des Salzburger Landtages vom 6. Juli und 14. Dezember 2005.

Im Schulrechtspaket 2005, BGBl I Nr 91/2005, wurde das Schulzeitgesetz 1985 (des Bundes) dahingehend geändert, dass für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen die Samstage künftig grundsätzlich schulfrei sind (§ 8 Abs 3), jedoch auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden können. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und die Lehrer zu hören (§ 8 Abs 9). Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage (975 Blg NR XXII. GP) wird dazu ausgeführt: „Die derzeit geltenden schulzeitlichen Bestimmungen sehen generell den Samstag als Schultag vor. Dies entspricht nicht mehr den geänderten Arbeits- und Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten. Die Wirtschaft tendiert zu immer flexibleren Arbeitszeiten, gleichzeitig hat sich das traditionelle Familienbild geändert, da immer mehr Erziehungsberechtigte Alleinerzieher sind bzw beide Elternteile eine Berufstätigkeit ausüben. Diesen gesellschaftlichen Veränderungen soll auch die Schule durch Einführung des schulfreien Samstages Rechnung tragen. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen sollen künftig nicht mehr Tage in der Schule verbringen, als ihre Erziehungsberechtigten an ihren Arbeitsplätzen. Durch den schulfreien Samstag werden die Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten mit den Erziehungsberechtigten gefördert, gleichzeitig sind längere Erholungsphasen für die Schülerinnen und Schüler gegeben.“

Der Salzburger Landtag hat am 6. Juli 2005 beschlossen, dass der § 5 Abs 5 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 dahingehend geändert werden soll, dass in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Schulgemeinschaftsausschuss zwei Tage und in besonderen Fällen ebenso vom Schulgemeinschaftsausschuss bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Um zu verhindern, dass einzelne Berufsschulklassen in Relation zur Unterrichtszeit in einem Schuljahr über Gebühr in den Genuss von schulautonom freigegebenen Tagen kommen, soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als zwei Tage pro Lehrgang respektive pro Schulklasse in ganzzährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen schulfrei erklärt werden können.

Dies wurde damit begründet, dass die Berufsschulen in den Schulzeitgesetzen hinsichtlich der schulautonomen Tage in mehrfacher Weise gegenüber den Pflichtschulen ungleich behandelt

werden würden. So könnten Pflichtschulen bis zu sechs Tage pro Schuljahr schulautonom schulfrei erklären. Berufsschulen stünden nur bis zu zwei Tage pro Schuljahr zu. Neben der geringen Anzahl an Tagen stelle auch der Umstand, dass diese für das gesamte Schuljahr und nicht für den Lehrgang in Anspruch genommen werden könnten, eine weitere Ungleichbehandlung dar. Gerade die Berufsschule liege meist nicht am Wohnort der Schüler. So müssten zB für einen Freitag nach einem Donnerstag-Feiertag weite Anreisen zur Schule in Kauf genommen werden.

Der Salzburger Landtag hat außerdem mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 die Landesregierung ersucht, im Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz eine Bestimmung einzuführen, die eine Verschiebung der Semesterferien möglich macht.

Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Ferienterminkollision, wie sie insbesondere im Februar 2005 auftrat und wieder für das Jahr 2008 befürchtet wird, zu vermeiden. Aus dem Zusammentreffen des Ferienbeginnes in anderen österreichischen Bundesländern und in zahlreichen Regionen benachbarter Staaten entstanden schwerwiegende Probleme für die Tourismuswirtschaft und im Verkehrsbereich. Um zumindest eine Abstimmung des Beginnes der Semesterferien unter den österreichischen Bundesländern zu ermöglichen, soll im Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 die Bestimmung, die im wiederverlautbarten Gesetz enthalten und durch eine spätere Änderung (LGBl Nr 105/1995) entfallen war, wieder eingeführt werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, vielmehr wird durch die vorgesehene Semesterferienregelung einer Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 zu einer besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des Fremdenverkehrs (ABl Nr C 340 vom 31. Dezember 1986) entsprochen, in der der Rat die Mitgliedstaaten auffordert, insbesondere eine bessere Staffelung der Ferienzeiten zu fördern.

4. Kosten:

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für Bund, Land und Gemeinden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1:

Die Semesterferien sollen grundsätzlich wie bisher am zweiten Montag im Februar beginnen. Der Landesregierung soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Verordnung andere Beginnzeiten festzulegen. Mit der Wiedereinführung der Regelung, wie sie im Gesetz in der Fassung der Wiederverlautbarung enthalten war, wird dem Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2005 entsprochen.

Zu Z 1.2:

Diese Bestimmung enthält die Einführung der 5-Tage-Woche, wie sie im § 8 Abs 3 des Schulzeitgesetzes 1985 (des Bundes) vorgesehen ist.

Zu Z 1.3:

Das zitierte Gesetz ist mehrfach novelliert worden, worauf aufmerksam gemacht werden soll.

Zu Z 1.4:

Der Landesregierung wird in Ausführung des § 8 Abs 9 des Schulzeitgesetzes 1985 die Möglichkeit eingeräumt, durch die Erklärung des Samstages als Schultag den regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Trotzdem bleiben die von Abs 4 lit c bis f erfassten Samstage schulfrei.

Zu Z 1.5:

Auf Grund der generellen Schulfreierklärung des Samstages gemäß Abs 4 lit a wird die bisherige Bestimmung des Abs 7 gegenstandslos, die sich darauf bezieht, dass durch Verordnung keine Schulfreierklärung des Samstages erfolgte.

Zu Z 1.6:

Bestimmungen über die Schulfreierklärung von Tagen sind nur noch in den Abs 4 und 5 enthalten, so dass die Verweisung anzupassen ist.

Zu Z 2:

Die Bestimmung, die eine Ausnahme für den Betreuungsteil an Samstagen vorsieht, wird durch die generelle Schulfreierklärung des Samstages gemäß § 2 Abs 4 lit a gegenstandslos.

Zu Z 3.1:

Zu § 5 Abs 1:

Bisher war der Beginn des Schuljahres für die Berufsschulen – anders als bei allen anderen Salzburger Schulen – auf den ersten Montag im September festgelegt. Grund dafür war die Festlegung der lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen auf acht Wochenlehrgänge. Damit war auch gewährleistet, dass der zweite Lehrgang genau vor Weihnachten endet, es kam zu keiner Unterbrechung des zweiten Lehrgangs durch die Weihnachtsferien.

Durch die Schulzeitverlängerung in einzelnen Lehrberufen und die nun auch in Salzburg ermöglichte gleichmäßige Lehrgangseinteilung ist diese Festlegung in einzelnen Bereichen nicht mehr erforderlich. Der Beginn des Schuljahres in den Berufsschulen kann daher an den Schulbeginn in den anderen Pflichtschulen angeglichen werden. Die Landesregierung soll aber durch Verordnung den Beginn des Schuljahres für einzelne Schulen aus wichtigen schulischen Gründen vorverlegen können. Mit dieser flexiblen Regelung wird auch eine bessere Einteilung der Lehrgänge mit neun, neun ein Drittel, zehn oder zwölf Wochen ermöglicht.

Zu § 5 Abs 2:

Die Neuregelung für den Beginn der Semesterferien, der für Berufsschulen durch eine Verordnung der Landesregierung sehr flexibel festgelegt werden kann, trägt dem Beschluss des Landtages vom 14. Dezember 2005 Rechnung. Die Verschiebung des Beginnes der Hauptferien steht mit der Verschiebung des Beginnes des Schuljahres gemäß § 5 Abs 1 erster Satz oder durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz in Zusammenhang.

Zu Z 3.2:

Die Schulfreierklärung von weiteren drei Tagen wird von der Landesregierung auf den Schulgemeinschaftsausschuss der jeweiligen Schule übertragen. Insgesamt können bis zu vier Tage auf Schulebene freigegeben werden.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzesvorhaben wurden Stellungnahmen abgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, dem Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen im Land Salzburg und der Abteilung 15 des Amtes der Landesregierung.

Es wurden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Seitens des BM BWK wurde angeregt, die Formulierung der vorgesehenen Änderung des § 5 Abs 5 zu präzisieren bzw zu ergänzen, um die Konformität mit dem Erläuterungstext sicherzustellen. Dem Vorschlag wurde entsprochen.

Die Abteilung 15 bemerkt, dass sicherzustellen sei, dass die bundesweit bereits koordinierte Verlegung des Beginnes der Semesterferien für das Jahr 2008 umgesetzt werden kann. Die vorgesehene Regelung trage diesem Anliegen grundsätzlich Rechnung, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung im § 2 Abs 2 nicht wie im § 2 Abs 2a des Schulzeitgesetzes 1985 fremdenverkehrspolitische Gründe nicht vorrangig angeführt werden. Dazu ist auszuführen, dass mit der im § 2 Abs 2 vorgesehenen Formulierung der Gesetzestext, wie er in der Fassung der Wiederverlautbarung, LGBl Nr 66/1995 bereits enthalten war, wieder eingefügt wurde. Wenngleich nicht ausdrücklich fremdenverkehrspolitische Gründe genannt sind um eine Änderung des Beginnes der Semesterferien zu rechtfertigen, ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „wirtschaftliche Gesichtspunkte“ die fremdenverkehrspolitischen Gesichtspunkte mit umfasst. Somit kann eine Umsetzung der bundesweit koordinierten Verlegung des Beginnes der Semesterferien auch auf Grund der vorgeschlagenen Formulierung erfolgen. Die Mitberücksichtigung der pädagogischen Gesichtspunkte und der Interessen der betroffenen Familien erscheint durchaus gerechtfertigt, da eine Verlegung des Beginnes der Semesterferien nicht zum Nachteil der Schüler bzw deren Familien reichen sollte.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.